

Leitfaden zum selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung (SOVS) im Kanton Thurgau

Leitfaden für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulverwaltungen als Ergänzung zum Gesetz über die Volksschule (VG) und die Verordnung über die Volksschule (VSV) betreffend der vorschulischen Sprachförderung, sowie der ergänzenden Richtlinie zur vorschulischen Sprachförderung (RL).

24. Juni 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ablauf mit wichtigen Terminen im Überblick	4
2	Erfassung der Daten in der Schulverwaltungssoftware SVS	5
2.1	Erfassung der Vorschulkinder	5
2.2	Zuzüge aus anderen Thurgauer Gemeinden	5
2.3	Wegzüge in andere Thurgauer Gemeinden	6
2.4	Sprachstandserhebungen mit QRC Brief oder Papierfragebogen	6
2.5	Zuzüge aus anderen Kantonen nach dem Stichtag 1. Dezember	6
3	Versand Sprachstandserhebung	7
3.1	Versand des Elternbriefes mit QR-Code	7
3.2	Versand 1. Erinnerungsbrief	8
3.3	Versand 2. Erinnerungsbrief mit Papierversion	9
3.4	Letzter Stichtag für Erziehungsberechtigte	10
4	Mitteilung der Ergebnisse / Entscheid	10
4.1	Ergebnis ohne Bedarf	10
4.2	Ergebnis mit Bedarf	11
4.3	Koordination und Einteilungskontrolle in die Angebote	12
4.4	Entscheid mit Angebotseinteilung und Rechtsmittelbelehrung	12
5	Besondere Regelungen	13
5.1	Mitwirkungspflicht und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten	13
5.2	Transportkosten	14
5.3	Externe Angebote	14
5.4	Dispensation	14
5.5	Verschiebung des Kindergarteneintritts (Rückstellung)	15
5.6	Bericht zu Kindern in den Angeboten	15
5.7	Absenzenregelung	16
6	Abrechnung und Rechnungsstellung	16
7	Hintergrundinformationen	17
7.1	Sprachstandserhebung	17
7.2	Datenschutz	18
7.3	Aufgaben im SOVS Kanton	18
7.4	Aufgaben im SOVS Schulgemeinde	18
7.5	Angebote der vorschulischen Sprachförderung	18
7.6	Empfehlung zur Leistungsvereinbarung	19
7.7	Alltagsintegrierte Sprachförderung	19
7.8	Zuständigkeit der Schulgemeinde in der frühen Förderung	20
7.9	Hilfsmittel der Frühen Förderung	20

1 Einleitung

Vorliegender Leitfaden zum selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung (SOVS) im Kanton Thurgau beschreibt schrittweise einzelne Tätigkeiten für die strategische und organisatorische Arbeit. Er beginnt mit einer Checkliste zu den wichtigsten Schritten zur Übersicht. Danach folgen Beschreibungen zu den einzelnen Arbeiten sowie diverse Hintergrundinformationen. Alle in diesem Leitfaden beschriebenen Hilfsmittel und weitere Informationen befinden sich auf der Webseite: [Umsetzung selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung \(SOVS\) \(tg.ch\)](https://www.schule.thurgau.ch/sovs)

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem selektiven Obligatorium vorschulischer Sprachförderung (SOVS) zugrunde:

- [Gesetz über die Volksschule \(VG; RB 411.11\)](#)
- [Volksschulverordnung \(RRV VG; RB 411.111\)](#)
- [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung inklusiv Anhänge](#)
- [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(RB 861.1\)](#)
- [Gesetz über den Datenschutz \(TG DSG; RB 170.7\)](#)
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(PAVO; SR 211.222.338\)](#)

1.1 Ablauf mit wichtigen Terminen im Überblick

Ablauf Erhebung und Durchführung	Datum	Hilfsmittel
Erfassung der Daten in der Schulverwaltungssoftware (Edis-SVS) aller 3-jährigen Kinder Stichtag 1. Dezember	1. Dezember	AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Montag Woche 50 im Edis-SVS bereit Kapitel 2.1
Versand des Elternbriefes mit QR-Code an die Erziehungsberechtigten Cave: Brief darf erst im Januar bei den Eltern eintreffen	1. Werktag im neuen Jahr	Vorlage: Elternbrief für Windows oder Elternbrief für Mac Kapitel 3.1
1. Stichtag für Erziehungsberechtigte zum Ausfüllen des Fragebogens <i>Datenexport kann nach Freigabemail durchgeführt werden</i>	Sonntag Woche 3	Auswertung AV AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Mittwoch Woche 4 im Edis-SVS bereit
1. Erinnerungsbrief an Erziehungsberechtigte senden und eventuell telefonische Kontaktaufnahme	Donnerstag Woche 4	Vorlage: 1. Erinnerung für Windows oder 1. Erinnerung für Mac Kapitel 3.2
2. Stichtag für Erziehungsberechtigte zum Ausfüllen des Fragebogens <i>Datenexport kann nach Freigabemail durchgeführt werden</i>	Sonntag Woche 5	Auswertung AV AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Mittwoch Woche 6 im Edis-SVS bereit
2. Erinnerungsbrief mit Papierversion an Erziehungsberechtigte senden und telefonische Kontaktaufnahme	Donnerstag Woche 6	Vorlagen: 2. Erinnerung für Windows oder 2. Erinnerung für Mac und Papierversion in 14 Sprachen inkl. QR-Liste Sprachen Kapitel 3.3
Mitteilung der Ergebnisse an Erziehungsberechtigte mit/ohne Aufforderung zur Anmeldung in ein Angebot (enthält rechtliches Gehör)	Donnerstag Woche 6	Vorlagen: Ergebnis ohne Bedarf und Ergebnis mit Bedarf Kapitel 4
Letzter Stichtag für Erziehungsberechtigte, Fragebogen online auszufüllen Papierfragebogen weiter möglich (laufend an AV senden) Individuelles Vorgehen, wenn kein Fragebogen eingegangen ist (Telefon/persönliches Gespräch)	Sonntag Woche 9	Letzter Datenexport durch AV bis Mittwoch Woche 10 Auswertung der Papier- Fragebogen durch AV (laufend)
Koordination und Einteilungskontrolle in die Angebote Erfassung im Edis-SVS	laufend	Kapitel 4.3
Mitteilung Entscheid über Angebotsbesuch an Erziehungsberechtigte (inkl. Rechtsmittelbelehrung) <i>Individuelles Vorgehen bei Erziehungsberechtigten, welche die Umfrage und/oder die Anmeldung in ein Angebot nicht ausfüllen</i>	März/April	Vorlage: Entscheid Kapitel 4.4
Abrechnung und Rechnungsstellung an Koordinationsstelle (AV) für Leistungen von Januar bis Juli	Bis Ende Juni	Kapitel 6
Rückmeldung zu den Kindern in den Angeboten einholen (z.B. Fehltage/Herausforderungen im Angebot) Edis-SVS Einträge überprüfen	November	Vorlage: Bericht Anbieter gemäss LV Kapitel 5.6
Abrechnung und Rechnungsstellung an die Koordinationsstelle (AV) für Leistungen August bis Dezember	Bis Ende November	Kapitel 6

2 Erfassung der Daten in der Schulverwaltungssoftware SVS

2.1 Erfassung der Vorschulkinder

- **Erfassung aller Zielkinder** (Kindergarteneintritt im übernächsten Jahr) im Edis-SVS unter K10, mit den für die Schule üblichen Daten: Name, Vorname, Geburtstag, Daten der Eltern, Wohnadresse
- **Stichtag ist der 1. Dezember.** Später erfasste Kinder können für den online Prozess der Sprachstandserhebung nicht mehr berücksichtigt werden
- Im Edis-SVS den Datensatz Sprachförderung kontrollieren und z.B. SuS mit Rückstellung oder falschen Geburtsdatum (Filtern anhand des Geburtsdatums) aus dem Datensatz löschen
- AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Montag Woche 50 im Edis-SVS bereit

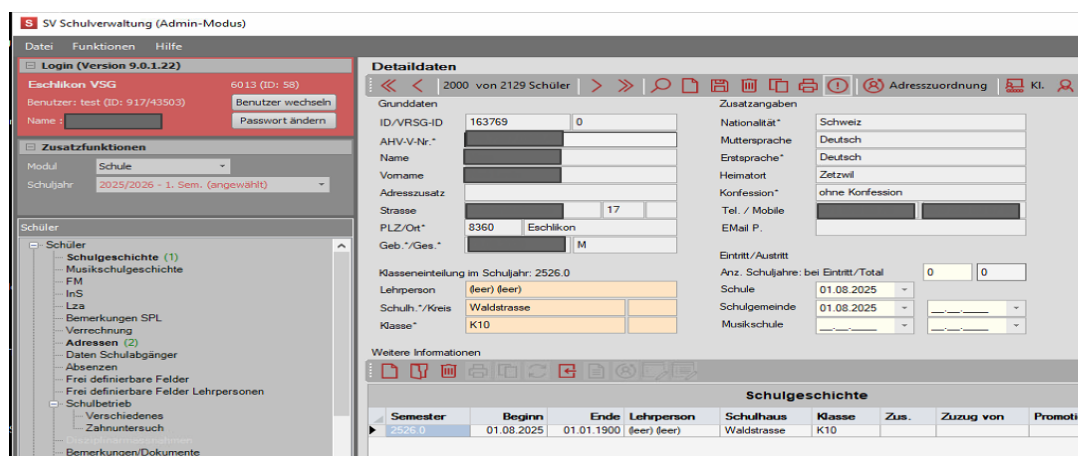


Abbildung 1: Erfassung der Vorschulkinder unter K10

2.2 Zuzüge aus anderen Thurgauer Gemeinden

Zuzüge aus anderen Thurgauer Gemeinden können nicht automatisch in den laufenden Befragungsprozess (das heisst ab dem 2. Dezember) integriert werden. Die Zuzug-Schulgemeinde erhält das Ergebnis von der Wegzug-Schulgemeinde. Für die Abrechnung der Beiträge werden alle bis zum Rechnungsdatum eingetragenen Kinder berücksichtigt.

1. Eintrag der zugezogenen Kinder im Edis-SVS unter K10 wie gewohnt
2. Unter Sprachförderung mit Button: "Nachträglich erfasste Vorschüler ermitteln" den Datensatz aktualisieren
3. Punktzahl/Angebot gemäss Angaben der Wegzug-Schulgemeinde manuell erfassen → Wichtig: unter "Import Umfrage" das aktuelle Datum erfassen, damit der Eintrag gespeichert wird
4. SOVS-Kind in Angebot einteilen und im Edis-SVS erfassen → Vermerk "Zuzug" unter Bemerkungen eintragen

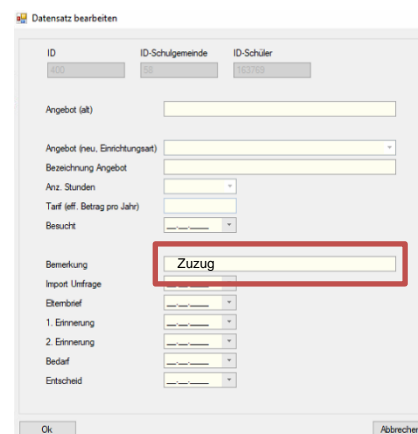


Abbildung 2: Erfassung SOVS Kinder mit Bedarf; Zuzug

2.3 Wegzüge in andere Thurgauer Gemeinden

Bei Wegzug eines im Edis-SVS unter K10 erfassten Kindes muss der Zuzug-Schulgemeinde mit den Daten aus der Sprachförderung separat weitergegeben werden. Die Sprachförderung ist losgelöst von den Stammdaten.

- Wichtige Daten für die Zuzug-Gemeinde:
 - **ID-Schueler**
 - hat das Kind einen QRC ja/nein
 - Stand der Erhebung → Punktzahl
- Wenn die Umfrage noch nicht abgeschlossen wurde (Erhebungszeitraum Woche 49 bis 9), kann mit Hilfe der "ID_Schueler" die Umfrage auf die Zuzug-Schulgemeinde übertragen werden → Mail oder Telefon mit der Angabe von "ID_Schueler" an die Koordinations- und Supportstelle
- Die Daten des Kindes im Edis-SVS unter "Sprachförderung" müssen separat gelöscht werden

2.4 Sprachstandserhebungen mit QRC Brief oder Papierfragebogen

Falls von den Eltern vor dem Umzug noch kein Fragebogen ausgefüllt wurde, kann der Familie ein QRC- Elternbrief (wenn die ID_Schueler übertragen werden konnte) oder ein Papierfragebogen (mit Rückantwortcouvert an die Schule) zugestellt werden.

- Die Schule ist verantwortlich für die korrekte Beschriftung des Fragebogens mit:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Aktuelle Wohnadresse
 - Namen der Schulgemeinde
- Ausgefüllter Fragebogen per Post oder (sichere) Mail senden an:
Kanton Thurgau
Amt für Volksschule
Katharina Iseli
Koordinations- und Supportstelle
vorschulische Sprachförderung
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld
- Der Fragebogen wird vom AV ausgewertet, der Wert wird im SVS unter "Punktzahl" eingetragen und der Schulgemeinde per Mail mitgeteilt

Bei der Sprachstandserhebung werden von den Eltern unter Umständen sensible Daten (Gesundheitsdaten) erfasst. Für das Einsenden per Mail empfehlen wir eine Verschlüsselung, die über die übliche "TLS-Verschlüsselung", wie sie zwischen Kanton und Schulgemeindeadressen besteht, hinausgeht. Für die Übermittlung darf das Kontaktformular der Abteilung Sonderpädagogik genutzt werden → Vermerk im Betreff: "Fragebogen Sprache" [Sicheres Kontaktformular Sonderpädagogik](#)

2.5 Zuzüge aus anderen Kantonen nach dem Stichtag 1. Dezember

Zuzüge aus anderen Kantonen nach dem Stichtag 1. Dezember können nicht nachträglich in den laufenden QRC-Befragungsprozess (Erhebungszeitraum Woche 49 bis 9) integriert werden.

- Die Schulgemeinde kann bei Bedarf eine Sprachstandserhebung mit Papierfragebogen durchführen → siehe vorhergehendes Kapitel 2.4
- Grundsätzlich kann bei Zuzügen auch im laufenden Jahr vor dem Kindergarteneintritt der Sprachstand mit einem Papierfragebogen erhoben werden
- Zuzügen von fremdsprachigen Kindern (z.B. aus Asylzentren) können ohne Fragebogen in ein Angebot eingeteilt werden, wenn die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind
- Abwägung vom Nutzen – Aufwand liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde

3 Versand Sprachstandserhebung

3.1 Versand des Elternbriefes mit QR-Code

Der im Edis-SVS erfasste Datensatz wird im AV aufbereitet und anonymisiert bis Montag Woche 50 bereitgestellt. Der Brief darf erst im Januar bei den Erziehungsberechtigten eintreffen, da der Fragebogen nur für ein gewisses Alter zugelassen ist. Jedes Kind erhält seinen persönlichen QR-Code (Identifikationscode) und eine "ID_Schueler" zugewiesen. Dieser bleibt für den ganzen Erhebungsprozess bis und mit Abschluss der allfälligen Fördermassnahmen bestehen.

- Elternbrief und Export Serienbrief (Abb. 4) im selben Ordner speichern (zum Beispiel Edis, Laufwerk C) → dafür im SVS den Dateipfad hinterlegen. Unter "Einstellungen", dann "weitere Definitionen", dann "Pfad Exportdateien für alle Benutzer" entsprechend auswählen (C:/edis) und speichern (Abb. 3)

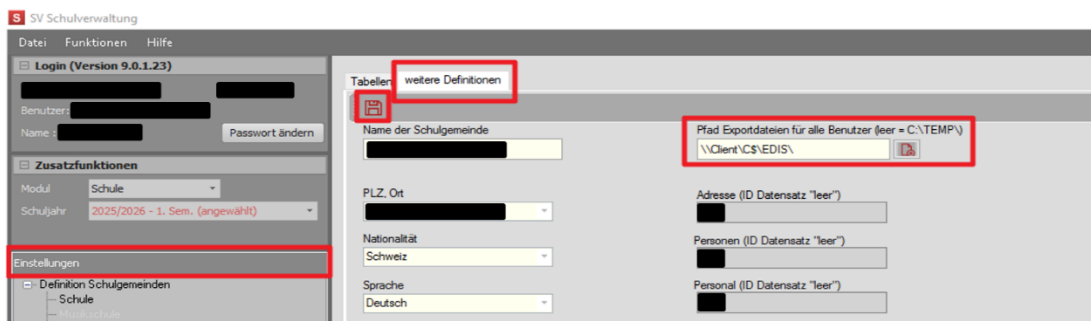


Abbildung 3: Dateipfad festlegen für Datenexport Elternbrief (Excel-Datei für Serienbrief)

- Musterbrief "[Elternbrief für Windows](#)" oder "[Elternbrief für Mac](#)" steht der Schulgemeinde auf der Webseite zur Verfügung und **kann angepasst werden** (z.B. Briefkopf, persönlicher Absender, Text ergänzen, sprachliche Anpassung falls keine einfache Sprache gewünscht wird, etc.)
- Brief ist bewusst in einfacher Sprache geschrieben und kann bei Bedarf gekennzeichnet werden (zum Beispiel mit dem Vermerk: "Dieser Brief ist in einfacher Sprache geschrieben")
- Der erste [Elternbrief steht in verschiedenen Sprachen](#) zur Verfügung und kann von den Eltern mit dem QR-Code in der Fusszeile abgerufen werden
- Die Schulgemeinde versendet die Briefe direkt **im Namen der Schulgemeinde**
- Unterzeichnung des Briefes: keine Vorgabe

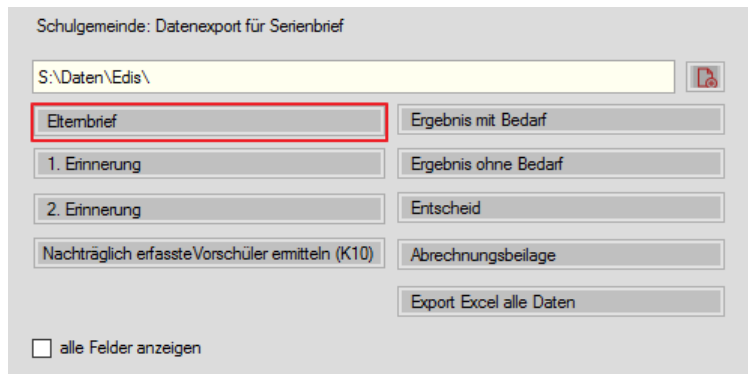


Abbildung 4: Datenexport Eltermbrief (Excel-Datei für Serienbrief)

Die Erziehungsberechtigten haben bis Sonntag Woche 3 Zeit, die online Sprachstandserhebung auszufüllen. Die Auswertung und Aufbereitung der Daten wird im AV zentral durchgeführt.

Über "Export Excel alle Daten" (Abb. 5) können alle Daten zur Sprachförderung exportiert werden. Die Excel Datei ermöglicht eine differenziertere Filtersuche, als es im SVS möglich ist. **Cave:** Dieser Export ist nicht für den Versand der Serienbriefe.

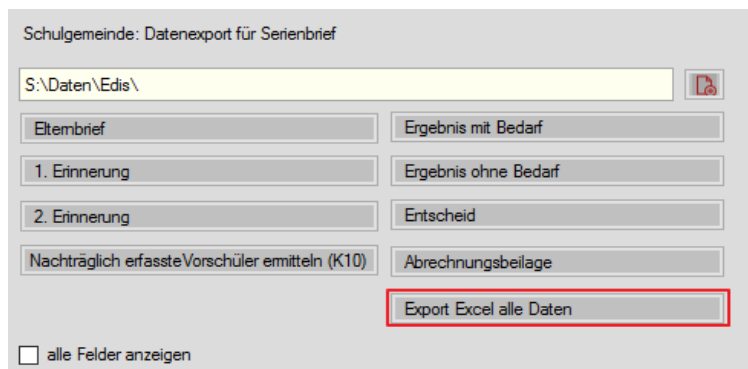


Abbildung 5: Excel Datenexport Sprachförderung alle Einträge

3.2 Versand 1. Erinnerungsbrief

Die Informationen für die Weiterbearbeitung sind im Edis-SVS bis spätestens Mittwoch Woche 4 für den "1. Erinnerungsbrief" bereit (Datenexport für Serienbrief „[1. Erinnerungsbrief für Windows](#)“ oder „[1. Erinnerungsbrief für Mac](#)“). (Abb. 6)

- Es wird eine Freigabemail an die verantwortlichen Personen, die im Edis-SVS unter Sprachförderung erfasst sind, versendet
- Die Auswertung der Kinder, deren Erziehungsberechtigte bis dahin die Sprachstandserhebung ausgefüllt haben, ist im Edis-SVS ersichtlich
- Eine erste Abschätzung über den Rücklauf und den Sprachförderbedarf ist im Edis-SVS möglich

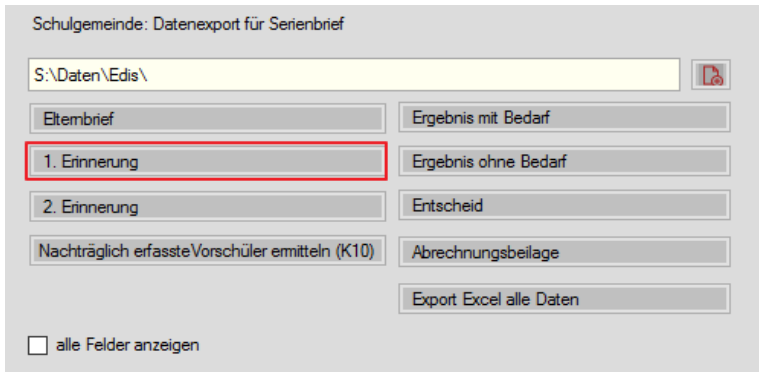


Abbildung 6: Datenexport 1. Erinnerung (Excel-Datei für Serienbrief)

Der 1. Erinnerungsbrief mit QR-Code wird durch die Schulgemeinde am Donnerstag Woche 4 versendet. Die Erziehungsberechtigten haben bis Sonntag Woche 5 Zeit, die online Sprachstandserhebung auszufüllen.

- Der 1. Erinnerungsbrief kann bei Bedarf von der Schulgemeinde angepasst werden
- Unterzeichnung: keine Vorgaben
- Die Pflicht, dass die Teilnahme obligatorisch ist, soll ersichtlich sein
- Der Erinnerungsbrief ist nicht in anderen Sprachen erhältlich
- Papierfragebogen sollten noch nicht versendet werden
- Erfahrungen zeigen, dass der Rücklauf deutlich höher ist, wenn mit dem Versand der ersten Erinnerung mit den Familien der Kontakt gesucht wird → allenfalls bei der Gemeinde die Telefonnummern erfragen (Regelung Datenschutz [§ 41b Ziff. 4 VG](#))

3.3 Versand 2. Erinnerungsbrief mit Papierversion

Die Auswertung und Aufbereitung der Sprachstandserhebung wird im AV zentral durchgeführt und bis Mittwoch Woche 6 im Edis-SVS für den 2. Erinnerungsbrief bereitgestellt (Datenexport für Serienbrief „[2. Erinnerungsbrief für Windows](#)“ oder „[2. Erinnerungsbrief für Mac](#)“). (Abb. 7)

- Es wird eine Freigabemail an die verantwortlichen Personen, die im Edis-SVS unter Sprachförderung erfasst sind, versendet
- Der 2. Erinnerungsbrief wird durch die Schulgemeinde am Donnerstag Woche 6 versendet
- Die [Papierversion in Deutsch](#) mit persönlichem QR-Code und das Beiblatt mit [QR-Code Papierfragebogen verschiedene Sprachen](#) kann mitgesendet werden
- Der 2. Erinnerungsbrief kann bei Bedarf von der Schulgemeinde angepasst werden
- Unterzeichnung: keine Vorgaben
- Die Pflicht, dass die Teilnahme obligatorisch ist, soll ersichtlich sein
- QR-Code mittels Serienbrief generieren und mit dem Fragebogen an die Koordinations- und Supportstelle senden → siehe Kapitel 2.4
- Vor dem Versand der 2. Erinnerung mit den Erziehungsberechtigten telefonisch Kontakt aufnehmen, um zu erfahren, wo allenfalls Unterstützung beim Ausfüllen gegeben werden kann

Schulgemeinde: Datenexport für Serienbrief

S:\Daten\Edis\

Elternbrief Ergebnis mit Bedarf

1. Erinnerung Ergebnis ohne Bedarf

2. Erinnerung Entscheid

Nachträglich erfasste/Vorschüler ermitteln (K10) Abrechnungsbeilage

Export Excel alle Daten

alle Felder anzeigen

Abbildung 7: Datenexport 2. Erinnerung (Excel-Datei für Serienbrief)

3.4 Letzter Stichtag für Erziehungsberechtigte

Bis **Sonntag Woche 9** haben Erziehungsberechtigte Zeit, die Sprachstandserhebung online oder mit der Papierversion auszufüllen und an die Schulgemeinde einzusenden.

- Die letzte Frist erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Wochen. Es wird empfohlen, bereits zu Beginn dieser Frist mit den Erziehungsberechtigten persönlich Kontakt aufzunehmen, um Hindernisse zu beheben. Erfahrungen aus anderen Schweizer Kantonen und Städten zeigen, dass sich dieses Vorgehen lohnt und der Aufwand mit den Jahren überschaubar wird
- Innerhalb der Zeitspanne von vier Wochen werden durch das AV "Zwischenauswertungen" durchgeführt. Schulgemeinden können bei Bedarf Einzelfälle per Mail oder Telefon anfragen (nötige Angabe dafür: ID_Schueler)
- Wir empfehlen, der Papierversion ein frankiertes Rückantwortcouvert an die Schule beizulegen
- Der ausgefüllte Fragebogen kann per Post oder per Mail verschlüsselt an die Koordinations- und Supportstelle zur Auswertung übermittelt werden. Das Kontaktformular der Abteilung Sonderpädagogik darf dafür genutzt werden → Vermerk im Betreff: "Fragebogen Sprache" [Sicheres Kontaktformular Sonderpädagogik](#)
Das Resultat wird der Schulgemeinde per Mail mitgeteilt und im Edis-SVS eingetragen

4 Mitteilung der Ergebnisse / Entscheid

4.1 Ergebnis ohne Bedarf

Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulgemeinde bis Donnerstag Woche 6 informiert, dass bei ihrem Kind kein Sprachförderbedarf besteht und erhalten damit das rechtliche Gehör. Das Ergebnis in Zahlen wird nicht mitgeteilt.

- Es werden alle Datensätze exportiert (ExportErgebnisOhneBedarf.xlsx; Abb. 8), deren Punktzahl aus der Umfrage ≥ 21.5 liegt
- Alle Kinder bei denen zu Hause ausschliesslich Deutsch / Schweizerdeutsch gesprochen wird, werden im Edis-SVS mit 100 Punkten aufgeführt (verkürzter Fragebogen)
- Der Brief kann mit individuellen Inhalten gestaltet werden, um auf Angebote der frühen Förderung in der Gemeinde aufmerksam zu machen → siehe Beispieltex-te in der Serienbriefvorlage "[Ergebnis ohne Bedarf](#)"

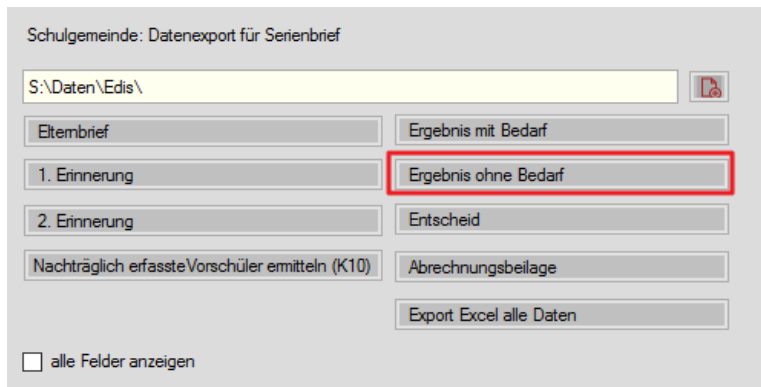


Abbildung 8: Datenexport Ergebnis ohne Bedarf (Excel-Datei für Serienbrief)

4.2 Ergebnis mit Bedarf

Mit dem Brief „[Ergebnis mit Bedarf](#)“ wird den Erziehungsberechtigten gemäss, Ziff. 2.2. RL, der Entscheid durch die Schulgemeinde bis Donnerstag Woche 6 angekündigt und sie werden aufgefordert, ihr Kind mit Sprachförderbedarf innerhalb von 30 Tagen in ein Angebot anzumelden.

- Es werden alle Datensätze exportiert (ExportErgebnisMitBedarf.xlsx; Abb. 9), deren Punktzahl aus der Umfrage <21.5 liegt
- Der Aufforderung wird gemäss Ziff. 3.5. RL eine Liste mit möglichen Angeboten beigelegt Abhängig von der Situation vor Ort und gemäss Abmachungen in der Leistungsvereinbarung (LV) kann die Zuteilung auch anders erfolgen. Die Wahlmöglichkeit sollte, wenn möglich, gewährt werden
- Erziehungsberechtigte haben 30 Tage Zeit für die Anmeldung (Ziff. 2.2. RL)
- Den Erziehungsberechtigten wird mit diesem Brief das rechtliche Gehör gewährt Dazu gehört ein Verweis auf die rechtliche Grundlage des selektiven Obligatoriums und die Aufforderung, sich bei der Schule zu melden, falls die Erziehungsberechtigten mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind oder sie das weitere Vorgehen nicht nachvollziehen können
- Die Koordinations- und Supportstelle kann für Einzelfallberatungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs beratend beigezogen werden und es besteht die Möglichkeit, dass Erziehungsberechtigten die Resultate mit der Koordinationsstelle telefonisch besprechen können → Fragen zu Fragebogenresultat und Erhebung
- Der Brief "Ergebnis mit Bedarf" wird durch die Schulleitung / die Schulbehörde, je nach Rekursinstanz unterzeichnet → siehe § 56 VG Übertragung von Kompetenzen: [Kompetenzverteilung innerhalb Schulgemeinde](#)
- Die Möglichkeit der Dispensation muss gemäss Ziff. 2.2. RL aufgeführt sein. Das [Merkblatt Dispensation vom selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung \(SOVS\)](#) führt mögliche Dispensationsgründe auf und soll bei Anfragen als Hilfsmittel dienen
- Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in ein anderes Angebot zu schicken, wenn dieses den Kriterien der [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung Anhang 1](#) entspricht. Wenn keine LV mit dem Angebot besteht, müssen die Kosten für das Angebot und die Transportkosten von den Eltern getragen werden
- Im Musterbrief sind Informationen die gemäss Ziff. 2.2. RL aufgeführt werden müssen, türkis gekennzeichnet

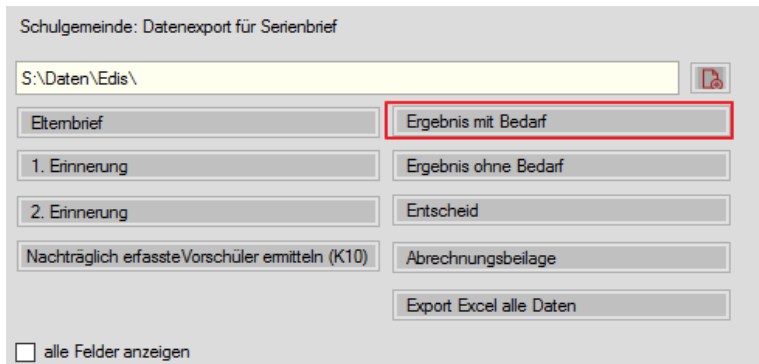


Abbildung 9: Datenexport Ergebnis mit Bedarf (Excel-Datei für Serienbrief)

4.3 Koordination und Einteilungskontrolle in die Angebote

Die SOVS-Kinder werden im SVS unter „Angebot neu, Einrichtungsart“ und „Anzahl Stunden“ (Drop up Menu, Abb. 10) erfasst.

- Anmeldung und Koordination gemäss Abmachung in der LV mit den Anbietern
- Kinder im Edis-SVS mit Name und Art des Angebots erfassen (Doppelklick auf Name)
- Nur im Angebot neu erfasste Kinder können abgerechnet werden

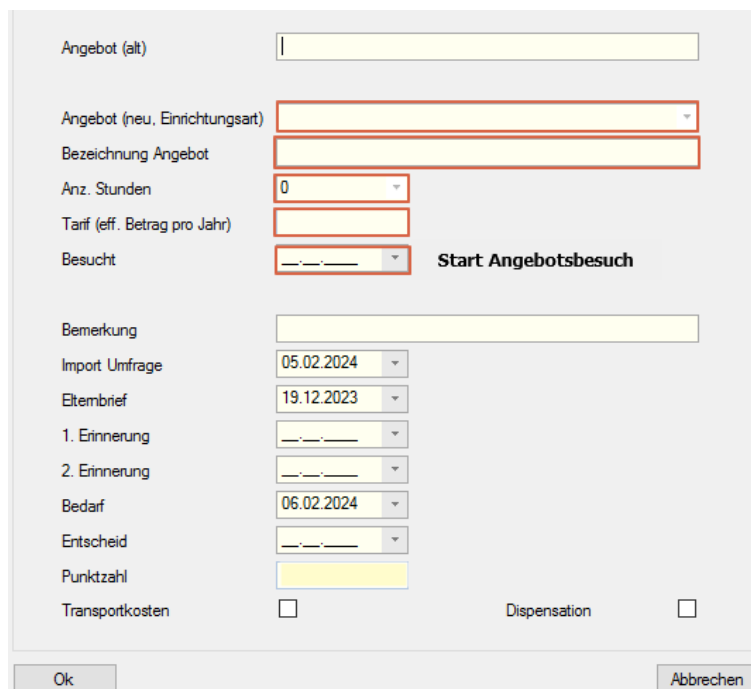


Abbildung 10: Erfassung und Zuteilung der SOVS-Kinder

4.4 Entscheid mit Angebotseinteilung und Rechtsmittelbelehrung

Mit dem Brief „[Entscheid](#)“ wird den Erziehungsberechtigten durch die Schulgemeinde ein Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und der Zuteilung in das (gewählte) Angebot zugestellt.

- Es werden alle Datensätze mit einem Eintrag im Feld „Angebot neu“ und einer Punktzahl aus der Umfrage <21.5 exportiert (ExportEntscheid.xlsx, Abb. 11)

- Einteilung aller Kinder vor dem Datenexport "Entscheid" im Edis-SVS
- Der Entscheid mit Unterschrift von der Schulleitung / der Schulbehörde, je nach Rekursinstanz, muss abgelegt werden
- Rekursinstanz klären und aufführen
[RB 411.11 - Gesetz über die Volksschule - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#) → § 56 VG Übertragung von Kompetenzen [Kompetenzverteilung innerhalb Schulgemeinde](#)
- Die Pflicht, ein Angebot zu besuchen, das konkrete Angebot mit der Anzahl Wochenstunden, die Regelung allfälliger Transportkosten, sowie die Rechtsmittelbelehrung müssen gemäss Ziff. 2.3. RL enthalten sein
- Bei Rekursen kann die Koordinations- und Supportstelle für Einzelfallberatungen und/oder Gespräche mit den Erziehungsberechtigten beigezogen werden. Erfahrungen aus dem ersten Erhebungsjahr zeigen, dass es helfen kann, wenn der Fragebogen mit dem Ergebnis persönlich besprochen wird



Abbildung 11: Datenexport Entscheid (Excel-Datei für Serienbrief)

5 Besondere Regelungen

5.1 Mitwirkungspflicht und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Es werden alle Erziehungsberechtigten von der Schulgemeinde aufgefordert, an der Sprachstandserhebung mitzuwirken und Kinder mit Sprachförderbedarf müssen ein Angebot besuchen. Im Einzelfall, wenn Erziehungsberechtigte ihrer Pflicht nicht nachkommen, ist folgendes Vorgehen empfohlen:

- Mit den Eltern das persönliche Gespräch suchen und die Gründe für das nicht Ausfüllen des Fragebogens, der nicht Anmeldung in ein Angebot oder dem Fernbleiben des zugewiesenen Angebots erfragen (siehe Hilfsmittel für die Kommunikation mit Eltern, Kapitel 7.3)
- Oft stecken Ängste und/oder Unwissenheit dahinter
- Im ersten Teil der Erhebung wird ermittelt, ob die Sprachstandserhebung notwendig ist. Deutsch-/ Schweizerdeutschsprachigen Erziehungsberechtigten, die nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen möchten, das Vorgehen erklären (diese müssen nur wenige Fragen beantworten) und auf die Pflicht hinweisen
- Wenn Eltern mit dem Resultat der Erhebung nicht einverstanden sind, kann eine telefonische Beratung bei der Koordinations- und Supportstelle angeboten werden

- Eine Zweitmeinung bei der Logopädie (Schulintern oder beim Schulpsychologischen Dienst) ist möglich und wird empfohlen, wenn Fragen/Sorgen zur sprachlichen Entwicklung bestehen

Bei nicht lösbaren Situationen trotz Vermittlung und Suche nach Lösungswegen gilt die Empfehlung, sich an das übliche Vorgehen zu halten, wie es in der Schulgemeinde etwa bei Schulverweigerung oder fehlender Anmeldung in den Kindergarten Praxis ist (siehe auch: [Elternzusammenarbeit \(tg.ch\)](#)). Rekursinstanz ist je nach Kompetenzregelung das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) oder die Schulbehörde (siehe "[Merkblatt zur Kompetenzverteilung innerhalb der Schulgemeinde](#)").

5.2 Transportkosten

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom August 2023 muss das selektive Obligatorium vorschulische Sprachförderung für die betroffenen Kinder kostenlos sein. Dies trifft auch für Transportkosten zu, wenn der Weg zum Angebot für das Kind in Begleitung der Erziehungsberechtigten/Bezugsperson, nicht angemessen erreichbar ist (Ziff. 4.3. RL).

- Eine Wegstrecke, die im Regelfall von Kindern der Primarschule alleine bewältigt werden kann, wird für 3-jährige Kinder in Begleitung einer Bezugsperson als angemessen erreichbar angesehen
- Ein Fussweg für 3-jährige Kinder in Begleitung einer Bezugsperson (z.B. mit Buggy) von ca. 30 Minuten wird in der Regel als zumutbar angesehen

Transporte durch Erziehungsberechtigte werden auf deren Antrag entschädigt, wenn kein angemessen erreichbares Angebot bereitgestellt werden kann. Folgende Tarife für die Entschädigung der anerkannten Transportkosten werden empfohlen:

- Transport durch Erziehungsberechtigte mit eigenem Fahrzeug: Fr. 0.45/km (analog Entschädigung in der Richtlinie Sonderschulung)
- Öffentlicher Verkehr: effektive Kosten für die Begleitperson

5.3 Externe Angebote

Wenn ein Kind, mit Einwilligung der Schulgemeinde, ein externes Angebot besucht (zum Beispiel Kita am Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten), das nicht auf der Liste der Schulgemeinde gemäss Ziff. 3.5. RL verzeichnet ist, können Erziehungsberechtigte keine Transportkosten geltend machen. Ebenso müssen die Angebotskosten von den Eltern selbst übernommen werden (Ziff. 2.4. RL)

5.4 Dispensation

Dispensationen sind gemäss [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung](#) (vergleiche Ziff. 4.1. RL) möglich. Das Merkblatt [Dispensation vom selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung](#) gibt Auskunft über mögliche Gründe und das Vorgehen. Erfahrungen aus anderen Kantonen und Städten zeigen, dass es sich in der Regel um individuelle Einzelfälle handelt. Die Dispensation eines SOVS-Kindes muss der Schule schriftlich vorliegen. Das "[Merkblatt sonderpädagogische Massnahmen in der frühen Kindheit](#)" kann für die Beratung der Erziehungsberechtigten ebenfalls beigezogen werden.

The screenshot shows a data entry form with the following fields and controls:

- Angebot (alt): Text input field.
- Angebot (neu, Einrichtungstyp): Dropdown menu.
- Bezeichnung Angebot: Text input field.
- Anz. Stunden: Dropdown menu with value '0'.
- Tarif (eff. Betrag pro Jahr): Text input field.
- Besucht: Dropdown menu with a date picker and the text 'Start Angebotsbesuch'.
- Bemerkung: Text input field.
- Import Umfrage: Date picker with value '05.02.2024'.
- Etterbrief: Date picker with value '19.12.2023'.
- 1. Erinnerung: Date picker.
- 2. Erinnerung: Date picker.
- Bedarf: Date picker with value '06.02.2024'.
- Entscheid: Date picker.
- Punktzahl: Text input field.
- Transportkosten: Check box (checked).
- Dispensation: Check box (unchecked).
- Buttons: 'Ok' and 'Abbrechen'.

Transportkosten bzw. Dispensation im Dropup Menu Fenster eintragen

Abbildung 12: Eintrag Transportkosten und Dispensation

5.5 Verschiebung des Kindergarteneintritts (Rückstellung)

Rückstellungen von SOVS-Kindern vom Kindergarteneintritt können von Erziehungsberechtigten wie üblich beantragt werden (§ 37 VG). Aus fachlicher Sicht sollte den Eltern davon abgeraten werden. Es wird empfohlen, mit den Eltern und Fachpersonen des SOVS-Angebotes im persönlichen Gespräch die Gründe für den Rückstellungswunsch zu diskutieren. Wenn es zu einer Rückstellung kommt, kann die Schulgemeinde ein zweites Jahr im Angebot anbieten. Das Vorgehen und die Finanzierung für diese Einzelfälle kann mit dem AV besprochen werden.

Eine Rückstellung vom selektiven Obligatorium ist nicht möglich. Im § 41b VG ist geregelt, dass Kinder die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollendet haben und einen Sprachförderbedarf aufweisen, für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besuchen. Der möglichst frühe Kontakt mit gleichaltrigen Kindern und der Schulsprache Deutsch wird für die sprachliche und soziale Entwicklung als sehr wichtig angesehen.

5.6 Bericht zu Kindern in den Angeboten

Die Schulgemeinden sind mit den Angeboten in denen die SOVS Kinder eingeteilt sind im Austausch. Die Anbieter geben gemäss getroffener Abmachung in der LV Rückmeldung zu den SOVS-Kindern. Auf der Webseite befindet sich eine Vorlage [Bericht zu den Kindern im selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung \(SOVS\)](#). Der Bericht ist auf relevante Daten im Zusammenhang mit dem Obligatorium zu beschränken. Beobachtungen zum Verhalten oder zur Entwicklung von einzelnen Kindern werden gemäss [Merkblatt sonderpädagogische Massnahmen in der frühen Kindheit](#) nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten/Eltern an die Schule weitergegeben. Bei Herausforderungen mit Erziehungsberechtigten wird die Schulgemeinde gemäss Absprachen in der LV von den Anbietern beigezogen.

5.7 Absenzenregelung

Bei unbegründeten und/oder nicht nachvollziehbaren Fehltagen wird empfohlen, als erstes mit den Eltern das persönliche Gespräch zu suchen, zumal noch keine gesetzliche Schulpflicht besteht. Die relativ stringente Absenzenregelung in [Ziff. 4.4. RL](#) ist vor allem für den Umgang mit renitenten Erziehungsberechtigten vorgesehen.

6 Abrechnung und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Beiträge vom Kanton erfolgt auf der Grundlage der eingetragenen Daten im SVS. Die Rechnungsstellung ist gemäss Anhang 2 RL, auf Ende Juni und Ende November terminiert. In die Abrechnung werden alle Datensätze mit einem Eintrag im Feld „Angebot neu“ exportiert (ExportAbrechnungsbeilage.xlsx).

- Bei Zuzug/Wegzug gilt grundsätzlich der Stichtag der Rechnungsstellung
- Bei abweichender Stundenzahl des Angebots (zum Beispiel 2x 2h 45Min pro Woche) nach Absprache mit der Koordinationsstelle abrechnen

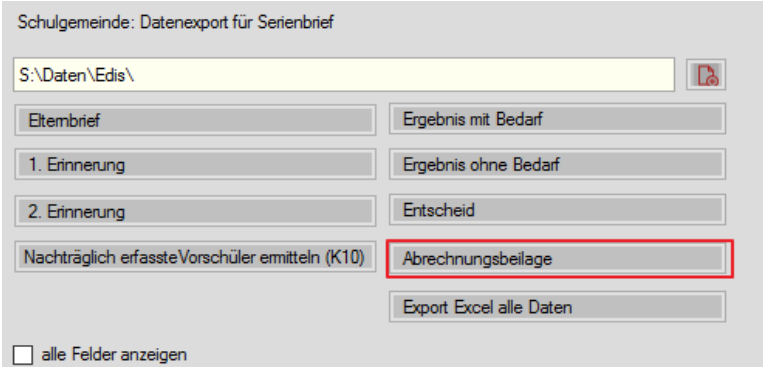


Abbildung 13: Datenexport für Abrechnungsbeilage

Mit der Abrechnung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Abrechnungsbeleg (Ausdruck aus Edis-SVS)
- Rechnung mit Kontoangaben
- Leistungsvereinbarung mit Anbietern beziehungsweise Vollkostenrechnung bei schuleigenen Angeboten (einmal jährlich im November und bei Anpassungen / unterjährig neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zusätzlich im Juni)

Rechnungsadresse:

Kanton Thurgau
Amt für Volksschule
Katharina Iseli
Koordinations- und Supportstelle
vorschulische Sprachförderung
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Bei Fragen zum Prozess der Sprachstandserhebung ist die Koordinations- und Supportstelle unter Telefon 058 345 57 98 erreichbar.

7 Hintergrundinformationen

In den nachfolgenden Kapiteln befinden sich Hintergrundinformationen zum SOVS. Sie dienen zur Einarbeitung in das selektive Obligatorium, zum Beispiel bei Behördenwechsel oder Personalwechsel auf der Schulverwaltung. Als erstes werden Fragen rund um die Sprachstandserhebung beantwortet, die in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten auftreten können.

7.1 Sprachstandserhebung

Die Sprachstandserhebung wurde von der Universität Basel entwickelt und erfasst den Stand der Sprache Schweizerdeutsch/Deutsch im Alter von 2.5 bis 3.5 Jahre. Er wird in der Schweiz seit mehr als zehn Jahren in verschiedenen Kantonen, Städten und Gemeinden eingesetzt und ein Förderbedarf in der Zweitsprache Deutsch/Schweizerdeutsch kann mit diesem Elternfragebogen zuverlässig erfasst werden. Weitere Informationen zum Fragebogeninstrument finden Sie [hier](#).

Die Entwicklung der Sprache wird in den ersten Lebensjahren von vielfältigen Faktoren beeinflusst und die Kinder erreichen grosse Meilensteine. Das Tempo und der Zeitraum der Entwicklungsschritte sind sehr individuell. Die [Sprachstandserhebung der Universität Basel](#) ist ein validiertes Instrument, um den Deutsch Sprachstand von 3-jährigen Kindern zu erheben. Das Instrument bringt sichere Ergebnisse bei Kindern ab 2.5 Jahren. Deshalb kann die Sprachstandserhebung jeweils frühestens im Januar durchgeführt werden. Der Fragebogen wurde für das selektive Obligatorium im Kanton Basel-Stadt entwickelt und wird laufend angepasst und weiterentwickelt. Weitere Informationen zur Entstehung finden Sie [hier](#). Der [Fragebogen ist in 14 Sprachen](#) auf Papier und in 13 Sprachen online erhältlich. Die Sprache Tigrinya ist nur als Papierfragebogen erhältlich. Wenn eine Familie nicht lesen kann, oder mit den Fragen der Sprachstandserhebung nicht zurechtkommt, ist empfohlen, mit [interkulturellen Dolmetscherdiensten](#) zu arbeiten.

Der Fragebogen richtet sich primär an Kinder mit Deutsch als Zweitsprache und Kinder mit Deutsch als bilinguale Erstsprache und kann sowohl bei Kindern mit guten als auch bei Kindern ohne Lokalsprachkenntnissen eingesetzt werden. Der Fragebogen eignet sich nicht für die differenzierte Erfassung der Sprachkenntnisse von monolingual deutschsprachigen Kindern. Von Eltern zum Fragebogen häufig gestellte Fragen (FAQs) sind [hier](#) mit Antworten in verschiedenen Sprachen auffindbar. Wenn Eltern Fragen zum Ergebnis der Sprachstandserfassung haben, besteht die Möglichkeit, das Resultat mit der Koordinations- und Supportstelle (AV) zu besprechen. Wenn Zweifel am Resultat bestehen, kann das Einholen einer Zweitmeinung bei der Logopädie der Schulgemeinde oder dem SPL angeboten werden. Der Sprachstand wird mit standardisierten Instrumenten beim Kind erhoben. Der Untersuch dauert ca. 60 bis 90 Minuten und ist für die Eltern kostenlos. Die Wartezeit für einen Untersuch bei der SPL kann bis etwa drei Monate dauern. Mit einer positiven Sprachentwicklung zwischen Elternfragebogen und Zweitbeurteilung des Kindes kann aufgrund der zeitlichen Distanz von vier bis sechs Monate gerechnet werden.

7.2 Datenschutz

Die Datenverwaltung im SVS erfüllt die Datenschutzanforderungen für besonders schützenswerte Personendaten. Die Umfrage im LimeSurvey erfolgt anonym und ein Zusammenführen mit den Personendaten erfolgt erst wieder in SVS. Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten (§ 41b Ziff. 4 VG). Das Resultat der Sprachstandserhebung gilt als besonders schützenswert und darf nicht an dritte (zum Beispiel Anbieter) weitergegeben werden.

- [Gesetz über den Datenschutz \(TG DSG; RB 170.7\)](#)

7.3 Aufgaben im SOVS Kanton

Das Amt für Volksschule organisiert, überwacht und begleitet die Prozesse. Sowohl die Online-Umfrage wie auch der Papierfragebogen werden vom Amt für Volksschule ausgewertet und im Edis-SVS dokumentiert. Die anonymisierten Daten der Sprachstandserhebung werden der Uni Basel gemäss Vertrag für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

7.4 Aufgaben im SOVS Schulgemeinde

Die Schulgemeinde ist verantwortlich für die Erfassung der Schülerdaten, den Versand aller nötigen Briefe an die Eltern, die Einteilung in die Angebote und die Dokumentation der Einteilung der SOVS-Kinder mit Förderbedarf im Edis-SVS. Die Schulgemeinde stellt sicher, dass genügend Plätze vorhanden sind, schliesst Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab (Ziff 3 RL) oder baut schuleigene Angebote auf. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben im Anhang 1 RL.

7.5 Angebote der vorschulischen Sprachförderung

Vorschulische Sprachförderung ist gemäss Anhang 1 RL bei verschiedenen Anbietern möglich. Die aufgeführten Angebote bieten alltagsintegrierte Sprachförderung auf die Altersgruppe der Vorschulkinder an. In diesem Kapitel wird ein kurzer Überblick zu den verschiedenen Angeboten gegeben.

Spielgruppe

In der Spielgruppe treffen sich Kinder ab etwa 2.5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt einmal oder mehrmals wöchentlich während höchstens einem halben Tag (in der Regel ca. 2.5 Std.). Eine Gruppe umfasst etwa 8 bis 10 (max. 12) Kinder. Im Kanton Thurgau können diese Angebote mit oder ohne qualifizierte Ausbildung und aktuell auch ohne Meldung oder Bewilligung geführt werden. Sie werden von Privatpersonen (Einzelunternehmen), Vereinen oder Gemeinden betrieben. Je nach Organisationsform ist der Anteil der ehrenamtlichen Arbeit sehr hoch. In der Schweiz werden Spielgruppenangebote zunehmend als wichtige Bildungsangebote in der Frühen Förderung anerkannt und es findet eine Professionalisierung statt. Im Kanton Thurgau werden Spielgruppen im Rahmen des [„Konzepts Frühe Förderung 2020 – 2024 \(verlängert bis 2027\)“](#) unterstützt. Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband ([SSLV](#)) engagiert sich für die Spielgruppenlandschaft der Schweiz. Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau ([FKS-Thurgau](#)) ist die regionale Fachstelle und unterstützt ihre Mitglieder und Gemeinden im Bereich Aufbau von Spielgruppen, Qualitätsentwicklung, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Kindertagesstätten (Kitas)

Kitas sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder im Vorschulalter (vom Säuglingsalter bis zum Eintritt in den Kindergarten) regelmässig tagsüber zu betreuen. In der Praxis werden teilweise auch Kindergarten- und Schulkinder betreut. Kitas mit einem Betreuungsangebot von über 25 Std. pro Woche gelten als [bewilligungspflichtig](#). Kinder werden in der Regel halbe bis ganze Tage betreut und sie bieten eher keine stundenweise Betreuung an. Falls Kinder nicht sowieso in der Kindertagesstätte betreut werden, müssten für die vorschulische Sprachförderung eventuell neue Betreuungsmodule entwickelt und integriert werden. So sind auch Lösungen denkbar, in denen die Eltern ein Kind den ganzen Tag (z.B. 8 Std.) von einer Kita betreuen lassen und für die zusätzlichen 2 Std. selber aufkommen. Oder die Schulgemeinde übernimmt die Kosten dafür.

Organisierte Tagesfamilien

Als Tagesfamilien gelten Personen, die Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen. In einer Tagesfamilie dürfen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren (Tageskinder und eigene Kinder) gleichzeitig betreut werden. Unter „organisierte Tagesfamilien“ verstehen wir Tagesfamilien, die mit einer Tagesfamilienorganisation zusammenarbeiten. Tagesfamilien unterstehen unter gewissen [Bedingungen](#) einer Meldepflicht. Freischaffende Tagesfamilien (die nicht mit einer Tagesfamilienorganisation zusammenarbeiten) sind nicht als Anbieter zulässig.

7.6 Empfehlung zur Leistungsvereinbarung

Eine Leistungsvereinbarung (LV) bildet gemäss Ziff. 3.3. RL die Grundlage zur Zusammenarbeit mit Anbietern. Die Muster-[Leistungsvereinbarung](#) beinhaltet z.B. Vorgaben zur Qualität, die gemäss [Anhang 1 RL](#) einzuhalten sind. In der LV sind weitere Inhalte exemplarisch beschrieben. So können weitere Vertragsgegenstände, die konkrete Abwicklung der Finanzierung oder Zusammenarbeit festgehalten werden.

Anbieter und Schulgemeinde legen die Höhe der Entschädigung an die Anbieter für die vorschulische Sprachförderung vor Ort fest. Der Betrag kann auch höher sein als der Maximalbetrag, welcher der Kanton an die Schulgemeinde zahlt (vgl. § 41b Abs. 3 VG) und weitere Leistungen wie z.B. für Administration, Weiterbildung, Sockelbeiträge enthalten. Die LV ist abhängig von der Angebotsform (Kita, Spielgruppe, Tagesfamilie) anzupassen. Die Angebotsdauer von 4 – 6 Stunden pro Woche (§ 28b VSV) richtet sich nach der Dauer der Betreuungssequenzen der einzelnen Anbieter. Wenn zum Beispiel eine Spielgruppe eine Betreuungssequenz von 2.5 Stunden anbietet, besucht das SOVS-Kind das Angebot zwei Mal pro Woche, insgesamt 5 Stunden pro Woche. Für die Beratung zur Vollkostenrechnung steht den Spielgruppen die [Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau \(FKS\)](#) zur Verfügung. Sie wird im Auftrag des Kantons kostenlos angeboten.

7.7 Alltagsintegrierte Sprachförderung

Unter alltagsintegrierter Sprachförderung wird eine sprachliche Anregung der Kinder in regulären Angeboten wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Spielgruppen oder Tagesfamilien verstanden. Sie betreuen Kinder und ermöglichen sozialen Austausch und spielerisches Lernen von- und miteinander. Spracherwerb erfolgt im Vorschulalter in erster Li-

nie über soziale Kontakte (zu Kindern und Erwachsenen), nicht wie im Erwachsenenalter über das Lernen von einzelnen Wörtern oder Sprachsystematik. Durch gezielte Interaktion (Austausch) von der Fachperson mit den Kindern und der Förderung der Interaktion zwischen den Kindern entsteht ein vielfältiger Austausch und macht die Sprache erlebbar. Damit profitieren alle Kinder der Gruppe von der Sprachförderung.

Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist wegen ihrer positiven Wirkung auf Vorschulkinder den spezialisierten Sprachförderangeboten (Sprachspielgruppen ohne deutschsprachige Kinder) vorzuziehen. Es wird empfohlen, bei der Gruppensatzung nicht mehr als ein Drittel fremdsprachige Kinder aufzunehmen ([Anhang 1 RL](#)).

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Mit Kindern im Gespräch [Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen](#) Ein Leitfaden für pädagogische Fachpersonen

Damit die alltagsintegrierte Sprachförderung gelingt, subventioniert das Amt für Volksschule in der Zeit von August 2023 bis Juli 2025 im Rahmen der Einführung des SOVS bestimmte Weiterbildungen des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales (BfGS) sowie der IG Spielgruppe im Umfang von einmalig Fr. 400 pro pädagogische Fachperson. Weitere Informationen dazu befinden sich auf der Webseite unter [Planung und Durchführung \(tg.ch\)](#)

7.8 Zuständigkeit der Schulgemeinde in der frühen Förderung

Die Schulgemeinde ist gemäss § 41b VG für die Umsetzung des SOVS zuständig. Frühe Förderung umfasst vielfältige Angebote und Massnahmen rund um Schwangerschaft und Geburt, in Familien, Beratung, familienergänzender Kinderbetreuung, Integrationsförderung, Entwicklung von familienfreundlichen Lebensräumen sowie Gesundheitsförderung und Prävention. Sie ist keinem abgrenzbaren Bereich zuzuordnen, sondern eine Querschnittaufgabe, die von Bund, Kanton, Politische Gemeinden und Schulgemeinden subsidiär unterstützt und entwickelt wird. Eine Übersicht zur Verantwortung (Seite 9) und weiteren gesetzlichen Grundlagen finden Sie im [Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024 \(verlängert bis 2027\)](#)

7.9 Hilfsmittel der Frühen Förderung

Netzwerk Frühe Förderung

Frühe Förderung besteht aus Akteuren aus vielen verschiedenen Bereichen (siehe Abbildung auf Seite 22/23 im [Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024 \(verlängert bis 2027\)](#)). Netzwerkpartnerschaften in der Frühen Förderung können eine wichtige Ressource sein, um Informationen zu den Eltern zu transportieren und um Angebote zu entwickeln oder bekannt zu machen. So kann zum Beispiel eine Mütter- und Väterberatung oder die Leiterin eines „Femmes Tisches“ eine Familie beim Ausfüllen des Fragebogens unterstützen. Oder eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt kann die Vorteile einer frühen Sprachförderung erklären. Gerade lokale Netzwerkpartner sind in der Gemeinde gut vernetzt und kennen öfter auch die Familien mit Kindern, die eventuell einen Sprachförderbedarf aufweisen. Mögliche Netzwerkpartner sind:

- Mütter- und Väterberatung ([Perspektive Thurgau](#), [Conex Familia](#))

- Aufsuchende Angebote wie [Spiel mit mir](#), [Starke Familien – Starke Kinder](#)
- [Femmes Tische](#)
- Kinderärztin/Kinderarzt
- Familienzentren
- Soziale Dienste
- Fachstelle Integration, Erstintegration Geflüchteter

Kommunikation mit fremdsprachigen Familien

Im Kanton Thurgau gibt es verschiedene, auf fremdsprachige Familien spezialisierte Angebote.

- Die Migrantenfachstelle bietet interkulturelle Vermittlungen an. Ein Angebot ist speziell auf Familien im SOVS zugeschnitten und wird von der Fachstelle für Kinder-, Jugend und Familienfragen (KJF) finanziell unterstützt: KIDS & PARENTS – MIFA – Fachstelle für interkulturelle Beratung und Begleitung (migrantenfachstelle.ch)
- Der Vermittlungsdienst für Interkulturelles Dolmetschen: [Arge Verdi](#) besitzt über ein vielfältiges Angebot mit Vor-Ort-Terminen oder Video-Dolmetschen
- Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen bietet Weiterbildungen in Transkulturellen Kompetenzen an. „*Culture Check - Wissen über Kulturen aufbauen*“ vermittelt Hintergründe und professionelle Lösungsansätze für die langfristig erfolgreiche Kommunikation und Zusammenarbeit mit Leuten aus anderen Herkunftsländern. BZWW - Weiterbildung BZW Weinfelden - BBZ Campus (weiterkommen.ch)

Informationen zum Thema Sprachbildung

Die Fachstelle für Kinder, Jugend- und Familienfragen (KJF) stellt zum Thema [Sprachbildung](#) diverse Unterlagen für Fachpersonen und Eltern zur Verfügung:

- [Flyer](#) für Fachpersonen „Eltern in Fragen der frühen Sprachbildung beraten“
- [Leitfaden](#) für pädagogische Fachpersonen „Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen“
- [Flyer](#) für Eltern „Kinder beim sprachlichen Lernen begleiten – von Anfang an“
- [Webseite](#) Elternwissen-tg.ch „Sprich mit mir“ der TAGEO
- [Webseite](#) Kinder-4.ch